

größten Teil vergessen, daß es im Anfange Laien waren, welche Christus bis an die Grenzen des Römischen Reiches trugen. Wir empfinden zum größten Teile nicht mehr die folgenschwere Tiefe des Geheimnisses der Menschwerdung Christi, die Frucht des Heiligen Geistes als der unendlichen Liebe Gottes zu allen Menschen und der unbedingten Hingabe Mariens an den Willen Gottes. Wie Maria zweifelt auch der Legionär Mariens nicht an der Möglichkeit, den Sohn Gottes im Menschen lebendig werden zu lassen.

Stift St. Florian.

Dr. Adolf Kreuz.

**Psychoanalyse und Synthese der Existenz.** Beziehungen zwischen psychologischer Analyse und Daseinswerten. Von Igor A. Caruso. (240.) 18 Bildertafeln. Wien 1952, Verlag Herder. Geb. S 70.—.

Zur alten priesterlichen Seelsorge, der Heilkunde, ist infolge der heutigen vielen seelischen Nöte die ärztliche, die Heilkunde, gekommen. Wir Priester müssen dafür dankbares Verständnis haben. Das vorliegende Buch von Caruso beschäftigt sich mit der Tiefenpsychologie, diese mit den geheimnisvollen Untiefen des sog. Unbewußten. Lassen wir uns durch den vielleicht weniger glücklich gewählten Titel nicht stören; bleiben wir bei dem für den Seelsorger Erfassbaren, soweit ein Besprechungsrahmen das zuläßt.

Die Einleitung betont das Folgenschwere des Abfalls von der Werthierarchie. Non serviam! Die Welt ist ver-rückt geworden. Der erste Teil behandelt dann das Problem durch die Besprechung der Konfusion in der Tiefenpsychologie; ausgreifend ist sodann die Rede von neurotischen Erscheinungen nach der negativen und positiven Seite. Der zweite Teil befaßt sich mit der Methode: Aufgabe der Psychotherapie, psychologische Analyse und existentielle (essentielle?) Synthese. Der dritte Teil beschäftigt sich sodann mit der Technik, aer Neutralität des Analytikers, den Symbolen und der Analyse des Analytikers, für die Caruso eintritt. Es gibt in dem Buch manche Leuchtedanken für den Seelsorger. Wir müssen von der weltlichen Psychotherapie lernen; es gilt nicht so sehr umzulernen, als dazuzulernen.

Aigen-Glas bei Salzburg.

Josef Schattauer.

**Die Tiefenpsychologie hilft dem Seelsorger.** Von Dr. E. Ringel — Dr. W. van Lun. (146.) Wien 1953, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Kart. S 18.60, DM 3.50, sFr. 4.—.

Der Seelsorger braucht bei den heutigen, oft so komplizierten Verhältnissen auch ein gewisses Maß von psychologischen Kenntnissen. Diese will das vorliegende Buch vermitteln. Es ist die Gemeinschaftsarbeit eines Arztes und eines Theologen. Dr. med. Erwin Ringel ist Assistent an der Wiener psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik, Dr. theol. Wenzel van Lun Professor der Moraltheologie in Brighton, Mich., USA.

Das Buch handelt u. a. von der Stellung des Priesters zur Tiefenpsychologie, von der Zusammenarbeit von Priester und Arzt, von der Psychologie des Glaubens und Unglaubens, von der Hysterie und der Zwangsnurose. Ohne einem einseitigen Psychologismus zu verfallen, wird gezeigt, wie ein gesundes Seelenleben die Voraussetzung für die ungestörte Entwicklung des religiösen Lebens bildet. Erschwert wird die Benützung des Buches durch das Fehlen eines Inhalts- und Sachverzeichnisses.

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer.

**Ordensrecht.** Ein Grundriß für Studierende, Seelsorger, Klosterleitungen und Juristen. Von P. Honorius Hanstein O.F.M. (336.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 15.—, brosch. DM 13.—.

In einer Zeit, in der die Ordensberufe spärlich sind, ist es notwendig, sich auf die Substanz des Ordenslebens zu besinnen. P. Hanstein untersucht in seinem Werk als Ordensmann und als wohlbewanderter Kanonist an Hand des CIC. das gesamte Ordensrecht und zeigt, daß das Ordens-

leben auch rechtlich als organischer Bestandteil zur Kirche gehört. Falsch ist es, Orden und Ordensrecht als erratischen Block oder als Enklave im Gesamtgefüge der Kirche zu nehmen. Der Verfasser stellt die weise Mäßigung und Klugheit der Kirche und ihren wahrhaft demokratischen Geist in den heiklen Fragen der Ordensverfassungen klar heraus. Die exakte Arbeit ist nicht nur eine systematische Zusammenfassung der Lehre, sondern bringt auch neue Aspekte. Theologiestudierende, Ordenspriester, Pfarrer, Hausgeistliche in Klöstern, Beichtväter der Religiösen, Obere und Oberinnen und weltliche Juristen werden dem Buch viel Brauchbares entnehmen. Besonders praktisch sind die Kapitel über den klösterlichen Gehorsam, über die Armut und über die Verpflichtung der Regel und der Konstitutionen. Durch die Benützung der modernen Literatur, durch die Behandlung der neuen Gesetzgebung über die Nonnenklöster und über die weltlichen Institute, durch die Berücksichtigung des Ordensrechtes der Ostkirche und durch das Kapitel über die (hauptsächlich vermögensrechtliche) Stellung von klösterlichen Gemeinschaften und Personen nach deut-schem Recht ist Hansteins Ordensrecht aktuell im besten Sinne des Wortes.

Linz a. d. D. Dr. Karl Böcklinger.

**De favore quo matrimonium gaudet in Iure Canonico.** Carolus Aloysius Reckers. (184.) Romae 1951, Officium Libri Catholicii.

Im Gegensatz zum staatlichen Bereich ist die Ehe im Kirchenrecht kein Stieffkind, sondern erfreut sich eines besonderen Rechtsschutzes. Dieser Rechtsschutz besteht darin, daß das kanonische Recht einerseits alles tut, um das Eingehen einer Ehe möglichst zu erleichtern, anderseits aber die eingegangene Ehe unter allen Umständen (auch unter Hintansetzung des Wohles des einzelnen zu Gunsten des Ehebandes im Interesse der Gesamtheit) zu erhalten sucht und nur ganz selten löst.

Der Verfasser hat sich seine Arbeit nicht leicht gemacht. Aus dem kodikarischen (1. Kapitel) und aus dem Prozeßrecht (2. Kapitel) leitet er die Grundlinien des favor matrimonii ab und wendet sie dann auf schwierige konkrete Fragen an, wie sie sich aus dem Hindernis der Glaubensverschiedenheit (3. Kapitel) und aus dem Glaubensprivileg (4. Kapitel) ergeben.

Die Fülle des herangezogenen Materials aus dem gesamten Kirchenrecht und aus der kanonistischen Literatur, der Fleiß und die Genauigkeit der Arbeit sind erstaunlich. Mehr kurze Zusammenfassungen und eine größere Übersichtlichkeit hätten dem Werk die Note einer noch größeren Klarheit gegeben.

Linz a. d. D. Dr. Karl Böcklinger.

**Einführung in das Kirchliche Strafrecht.** Von Heribert Schauf. (328.) Aachen 1952. Herausgegeben vom Priesterseminar des Bistums Aachen. Brosch. DM 9.80.

Begriffsklarheit, philosophische Tiefe und logische Begründung, Knappheit und Gedankenfülle zeichnen dieses juristische Werk in einem auf diesem Sektor seltenen Maße aus. Der Verfasser hat sich über jeden wichtigen Ausdruck, den er verwendet, Rechenschaft gegeben und ist den Definitionen (dogmatisch und kanonistisch) auf den Grund gegangen.

Das Strafrecht folgt nur in großen Linien dem Kirchlichen Gesetzbuch. Schauf geht stofflich und formell über den Kodex hinaus. So finden wir z. B. viele Parallelen aus dem Deutschen Strafrecht angeführt. Das Buch hält sich an den neuesten Stand des kanonischen und staatlichen Rechtes (von den 49 Autoren des Literaturverzeichnisses schreiben 26 nach dem Zweiten Weltkrieg!). Kasuistik, Beispiele und ein Anhang („Formeln, Formulare, Erlässe, Vollmachten“) bringen Leben in die abstrakten Prinzipien. (Nur ab und zu vermißt man die Praxis, dort und da stören vermeidbare Latinismen.) Sehr wohltuend wird der Leser die im Text eingestreuten mnemotechnisch hervorragenden Wiederholungen der wichtigsten Grundsätze und Grundbegriffe empfinden.